



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail:

russzollvertretung@t-online.de

Anton Zhuravlev
Leiter der Deutschland-Vertretung
des Föderalen Zolldienstes
der Russischen Föderation
Godesberger Allee 88
53175 Bonn-Bad Godesberg

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Emanuela Stübner
REFERAT/PROJEKT III B 3
TEL +49 (0) 228 99 682-3704 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-4018
E-MAIL emanuela.stuebner@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 1. Juli 2009

BETREFF **Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;
Information über die EU-weite Einführung der elektronischen Ausfuhranmeldung
ab 1. Juli 2009 und die Auswirkungen auf die russische Einfuhrabfertigung**

ANLAGEN 4

GZ **III B 3 - A 0610/07/0001**

DOK **2009/0413821**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Zhuravlev,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über anstehende Änderungen des europäischen Zollrechts in Bezug auf die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft informieren.

Ab dem 1. Juli 2009 besteht EU-weit die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen. Eine schriftliche Ausfuhranmeldung mit den Ihnen bekannten Exemplaren des Einheitspapiers bzw. mit den um die Sicherheitsdaten ergänzten Exemplaren des neuen Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit ist ab dem 1. Juli 2009 nur noch aus technischen Gründen bei Ausfall der IT-Systeme zulässig. Die in bestimmten Fällen mögliche Abgabe einer mündlichen bzw. konkludenten Ausfuhranmeldung ist weiterhin gestattet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus Artikel 787 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO).

Verfahrensablauf

Über das EU-einheitliche IT-System AES (Automated Export System) bzw. ECS (Export Control System) kann der Datenaustausch zwischen der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle auch mitgliedstaatenübergreifend (z. B. Beginn des Ausfuhrvorgangs durch eine deutsche Zollstelle, Überwachung des Ausgangs durch eine schwedische Zollstelle) erfolgen.

Für die Abwicklung des elektronischen Ausfuhrverfahrens stehen den Teilnehmern die jeweiligen nationalen IT-Systeme zur Verfügung; in Deutschland ist es das IT-System ATLAS.

Überführung durch die Ausfuhrzollstelle

Der Teilnehmer erstellt IT-gestützt eine Ausfuhranmeldung und übermittelt diese - ggf. über einen Dienstleister - elektronisch der Ausfuhrzollstelle. Diese prüft die Anmeldung auf Plausibilität sowie auf bestimmte Risikoprofile, erteilt dem Anmelder die Überlassung und übersendet ihm elektronisch das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) mit der für den Ausfuhrvorgang vergebenen MRN (Movement Reference Number). Ein Muster des ABD habe ich als Anlage beigefügt (siehe Anlage „Ausfuhrbegleitdokument“). Sofern die Ausfuhrsendung mehr als eine Warenposition umfasst, enthält das ABD noch ein Ergänzungsblatt „Liste der Positionen“ (siehe Anlage „Liste der Positionen“).

Überwachung durch die Ausgangszollstelle

Die Ausgangszollstelle (in der Regel die Grenzzollstelle) überwacht den Warenausgang und kann anhand des vorgelegten ABD bzw. der vorgelegten MRN mit Barcode die Daten der Ausfuhranmeldung aufrufen. Anschließend bestätigt die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle elektronisch den Ausgang der Waren. Die ggf. vorgelegten ABD werden von der Ausgangszollstelle nicht mit einem Zollstempel versehen.

Erledigung durch die Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhrzollstelle wiederum erteilt dem Sender der ursprünglichen Ausfuhranmeldung die Ausfuhrbestätigung in Form eines PDF-Dokuments „Ausgangsvermerk“ (siehe Anlage „Ausgangsvermerk“). Bleibt die Nachricht der Ausgangszollstelle über den Ausgang der Waren aus, kann der Ausfuhrvorgang von der Ausfuhrzollstelle nachträglich auf Grund vorgelegter Alternativnachweise (z. B. Drittlandsverzollungsbelege, Versendungsbelege) erledigt werden. In diesen Fällen erstellt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhrbestätigung in Form eines PDF-Dokuments „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (siehe Anlage „Ausgangsvermerk Alternativer Nachweis“).

Ausfallkonzept

Sofern aus technischen Gründen eine elektronische Ausfuhranmeldung nicht übermittelt werden kann (Ausfall der IT-Systeme), kann die Ausfuhr mit schriftlicher Ausfuhranmeldung unter Verwendung des neuen Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit bzw. des bisherigen Einheitspapiers (Vordruck 0733 oder 0761) zusammen mit dem neuen Vordruck Sicherheitsdokument abgewickelt werden. Derartige Anmeldungen sind durch den Anmelder mit einem Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ in Feld C zu kennzeichnen. Für die Inanspruchnahme des Ausfallkonzepts ist eine vorherige behördliche Bestätigung erforderlich, die an der Vergabe einer „Ticket-Nummer“ im Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ erkennbar ist:

ECS/AES NOTFALLVERFAHREN KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR Begonnen am (Datum/Uhrzeit) Ticket-Nr.:

Die Ausfuhrabwicklung folgt nach den bisherigen Verfahren, d. h. durch Anbringen eines Dienststempels in Feld A der Ausfuhranmeldung durch die Ausfuhrzollstelle (im Verfahren „Zugelassener Ausführer“ auch durch einen Sonderstempel in Feld A der Ausfuhranmeldung durch den Anmelder) und durch Anbringen eines Dienststempels auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers durch die Ausgangszollstelle. Im Verfahren „Zugelassener Ausführer“ kann an Stelle des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers bis zum 31. Dezember 2010 auch ein Handelspapier (z.B. eine Handelsrechnung) verwendet werden.

Auswirkungen auf die Einfuhrabfertigung in der Russischen Föderation

Die von den IT-Systemen erzeugten Ausdrücke des ABD werden EU-weit zu keinem Zeitpunkt - weder im Zeitpunkt der Ausfuhr noch nach erfolgter Ausfuhr - mit einem Zollstempel versehen. Auch der in Deutschland nach der Ausfuhr durch die Ausfuhrzollstelle erstellte Ausdruck des Ausgangsvermerks bzw. des Ausgangsvermerks Alternativer Nachweis wird nicht mit einem Dienststempel versehen.

Durch die vollständige Umstellung der Ausfuhrabwicklung auf das elektronische Verfahren ist der Ausführer beim Warenimport in die Russische Föderation nicht mehr in der Lage, ein mit einem Zollstempel versehenes Exemplar der Ausfuhranmeldung vorzulegen.

Nur im Ausfallkonzept steht dem Ausführer das mit einem Zollstempel versehene Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (bzw. eines Handelspapiers im Verfahren „Zugelassener Ausführer“) zur Verfügung. Die Erfahrungswerte haben gezeigt, dass in der Regel ein technischer Ausfall nach wenigen Stunden wieder behoben ist.

Ich bitte, die russische Zollverwaltung hierüber zu unterrichten.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schmedding

Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet